

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 28.04.2023

Nr. 6/2023

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen in Unterkünten des Landkreises Schaumburg (Satzung zur Unterbringung) vom 14.08.2019, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung zur Unterbringung vom 01.04.2022	37
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Redaktionelle Korrektur der 11. Änderungssatzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Stadthagen	37
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz in der Gemeinde Bad Eilsen	37
Haushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2023	38
Haushaltssatzung der Gemeinde Nordsehl für das Haushaltsjahr 2023	39
Haushaltssatzung der Gemeinde Flecken Wiedensahl für das Haushaltsjahr 2023	39
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2023	40
Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2023	41
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der Gemeinde Hesse	42
Bekanntmachung (<i>Gemeinde Seggebruch</i>)	42
Berichtigung der Satzung für die Benutzung und die Beiträge der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Rodenberg	42
Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg; 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg – Teilbereich Flecken Lauenau	42
Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 56 „Am Markt“	43
Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Hülse	43
Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Messenkamp	44
Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Pohle	44
Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Auhagen	45

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Naturparks Weserbergland	46
----------------------------------------------------------------------------	----

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- | | | |
|---|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | zu: | Berichtigung der Satzung für die Benutzung und die Beiträge der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Rodenberg |
| 2 | zu: | Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg; 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg – Teilbereich Flecken Lauenau |
| 3 | zu: | Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 56 „Am Markt“ |

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen,
Herr Besser, Tel. 05721/703-3262, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250 E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen in Unterkünften des Landkreises Schaumburg (Satzung zur Unterbringung) vom 14.08.2019, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung zur Unterbringung vom 01.04.2022

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl., S. 588) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl., S. 589), hat der Kreistag des Landkreises in seiner Sitzung am 21.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 5 der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen in Unterkünften des Landkreises Schaumburg vom 14.08.2019, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung zur Unterbringung vom 01.04.2022, wird wie folgt geändert:

„Die Nutzungsgebühren werden jährlich neu ermittelt und in der Regel für den Zeitraum 01.07. bis 30.06. festgesetzt. Für den Zeitraum 01.07.2023 bis 30.06.2024 beträgt die Nutzungsgebühr monatlich in

- | | |
|--------------------------------------------|--------------|
| 1. einer zentralen Flüchtlingsunterkunft | 395,28 Euro |
| 2. einer dezentralen Flüchtlingsunterkunft | 247,81 Euro. |

Im Einzelfall erfolgt die jeweilige Festsetzung der Nutzungsgebühr mit der Aufnahmeverfügung gegenüber der Bewohnerin / dem Bewohner.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Stadthagen, 29.03.2023

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Redaktionelle Korrektur der 11. Änderungssatzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Stadthagen

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 13/2022 vom 30.12.2022 auf Seite 151 veröffentlichte 11. Änderungssatzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Stadthagen ist im Wortlaut der Präambel unvollständig. Die Präambel lautet vollständig:

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achttes Buch des Sozialgesetzbuches) und der §§ 20 und 21 des Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie der Umstellung des Abrechnungsverfahrens für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung zum 01.09.2022, hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Sat-

zung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Stadthagen erlassen:

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Stadthagen, den 12.04.2023

Stadt Stadthagen
Rathauspassage 1
31655 Stadthagen

Oliver Theiß
Bürgermeister

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Auslagenersatz in der Gemeinde Bad Eilsen

Aufgrund der §§ 44 und 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Eilsen in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Eine konsequente Anwendung der weiblichen und männlichen Bezeichnung nebeneinander im Folgetext würde das Lesen der Satzung erschweren und die Verständlichkeit der Aussagen in Frage stellen.

Es wird deshalb an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass Frauen wie Männer in dieser Satzung gleichrangig angesprochen werden.

§ 1 Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder und beratenden Mitglieder erhalten zum Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten nach § 4 und § 5 für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Dies gilt nicht für Fraktionssitzungen. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Neben dem Sitzungsgeld wird den Ratsmitgliedern der Ersatz der Auslagen der Aufwendungen für Kinderbetreuung und des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Ratstätigkeit für die Gemeinde Bad Eilsen entsteht, erstattet. Die Aufwendungen sind nachzuweisen. Der Nachweis wird durch die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung geführt. Kann ein Nachweis in dieser Form im Einzelfall nicht erbracht werden, so ist schriftlich durch ausdrückliche Versicherung glaubhaft zu machen, dass die Aufwendungen in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten sind. In den Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- (4) Für den Ersatz der Auslagen wird höchstens ein Betrag von 15,00 €, insgesamt jedoch nicht mehr als 45,00 € je Sitzung gezahlt.
- (5) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 geltend machen können, die aber ausschließlich einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundenersatz von:
 - a) bei zwei bis drei Haushaltsangehörigen 6,00 €
 - b) bei vier bis fünf Haushaltsangehörigen 7,50 €
 - c) bei mehr als fünf Haushaltsangehörigen 9,00 €
- (6) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen

versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 6,00 €.

§ 2 Entschädigung des Bürgermeisters, seiner Stellvertreter, des nebenamtlichen Gemeindedirektors und dessen Vertreter

- (1) Der Bürgermeister erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,--€. Ist der Bürgermeister durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung seines Amtes verhindert, so wird die Aufwandsentschädigung bis zu einer Dauer von einem Monat weitergezahlt.
- (2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80,-- €.
- (3) Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,-- €.
- (4) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält, wenn diese länger als einen Monat an der Ausübung ihres Amtes verhindert ist, vom Ablauf dieser Frist an für die Dauer der Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,-- €. Darauf wird die Pauschale nach § 2 (2) angerechnet.
- (5) Der nebenamtliche Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €.
- (6) Die beiden stellvertretenden nebenamtlichen Gemeindedirektoren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von jeweils 100,00 €.

§ 3 Entschädigung für die nicht dem Gemeinderat angehörige Mitglieder

Die Vorschrift des § 1 ist auf nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen entsprechend anzuwenden.

§ 4 Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde

- (1) Der Bürgermeister erhält während der Dauer der Ausübung seines Amtes für Fahrten für die Gemeinde eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 25,-- €.
- (2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält, wenn dieser länger als einen Monat an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, vom Ablauf dieser Frist an für die Dauer der Vertretung eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 25,-- €.

§ 5 Reisekosten

- (1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen erhalten der Bürgermeister, die Ratsmitglieder und die ehrenamtlich tätigen Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Neben den Reisekosten werden Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen nicht gezahlt.

§ 6 Digitale Gremienarbeit

Jedes Ratsmitglied erhält ab dem Monat der Teilnahme, beginnend ab 01.04.2022 einen Zuschuss in Höhe von 20,00 € / Monat, wenn er an der digitalen Gremienarbeit teilnimmt und auf einen Papierversand der Sitzungsunterlagen verzichtet.

§ 7 Zahlungsweise

- (1) Die monatliche Entschädigung nach § 2 und die Fahrtkostenpauschale nach § 4 (1) dieser Satzung werden jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt.
- (2) Die Zahlung beginnt mit dem ersten des Monats, in dem der Empfänger das Amt übernimmt und endet mit Ende des Monats, in dem der Sitzverlust oder Ruhen der Mitgliedschaft festgestellt wird.
- (3) Entschädigungen nach § 1, § 3, § 5 und § 6 werden nachträglich abgerechnet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.04.2022 außer Kraft.

Bad Eilsen, den 03.04.2023

Die Bürgermeisterin Der Gemeindedirektor
Bergmann Krause

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Meerbeck in der Sitzung am 23.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.777.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.818.600 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.830.500 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.872.900 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1.auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.753.300 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.748.900 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	77.200 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	124.000 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **150.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2023** wie folgt festgesetzt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	874.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	897.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.705.500 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.903.300 €

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	865.500 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	866.900 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	740.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.010.000 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	100.000 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden mit 100.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht in Anspruch genommen.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer	
a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Wiedensahl, den 19.01.2023

Ralph Dunger
Bürgermeister

II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 27.03.2023 – Aktenzeichen 20 14 10/46 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus und kann während der Sprechstunden nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05721 / 97060 eingesehen werden.

Wiedensahl, den 30.03.2023

Yasmin Schweer
1. Stellv. Bürgermeisterin

I.

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 16. Februar 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	11.502.700,-- €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	11.678.000,-- €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,-- €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.296.900,-- €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.262.300,-- €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	355.500,-- €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.087.700,-- €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	608.900,-- €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	123.300,-- €

festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	12.261.300,-- €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	12.473.300,-- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 608.900,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 3.150.000,- € festgesetzt. Sie wird gem. § 111 Abs. 3 NKomVG unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Für die übertragene Aufgabe „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ wird zusätzlich folgende Umlage festgesetzt:

Gemeinde Helpsen	565.400,- €
Gemeinde Seggebruch	524.400,- €

Für die übertragene Aufgabe „Bauhof“ wird zusätzliche folgende Umlage festgesetzt:

Gemeinde Helpsen	233.300,- €
Gemeinde Seggebruch	51.300,- €
Gemeinde Hespe	79.300,- €

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000,- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Helpsen, 16. Februar 2023

Köritz
Samtgemeindebürgermeister

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 16.03.2023, Az.: 20 14 10/50, die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2023 genehmigt. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Besuche in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724/3980 möglich sind.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, 31. März 2023

Köritz
Samtgemeindebürgermeister

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Helpsen auf seiner Sitzung am 23.02.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	4.527.900,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	3.681.800,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.433.500,00 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.406.100,00 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.700,00 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	556.700,00 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,00 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.435.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.962.800,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.

2. Gewerbesteuer

360 v.H.

§ 6

Für die Befugnis der Gemeindedirektorin, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000,- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Helpsen, 23. Februar 2023

Strozyk
Bürgermeister

Wiechmann
Gemeindedirektorin

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 15.03.2023, Az. 20 14 10/51, die Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2023 zur Kenntnis genommen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Helpsen wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Helpsen, Bahnhofstraße 29, 31691 Helpsen, sowie in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt in 31691 Helpsen, GT Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Gemeindebüro Helpsen nur nach vorheriger Terminabsprache unter 05724/2167 zu erreichen ist. Besuche in der Samtgemeindeverwaltung sind während der Sprechstunden ebenfalls nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724/3980 möglich.

Veröffentlicht: 31691 Helpsen, 31. März 2023

Wiechmann
Gemeindedirektorin

**Bekanntmachung;
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der Gemeinde Hespe**

Der Rat der Gemeinde Hespe hat in seiner Sitzung am 09. März 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2019, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.
2. Der Gemeindedirektorin wird für das Haushaltsjahr 2019 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2019 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Gemeinde Hespe liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Gemeindeverwaltung Hespe, Dorfstraße 25, 31693 Hespe, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Gemeindebüro Hespe nur nach vorheriger Terminabsprache unter 05721/2937 zu erreichen ist. Besuche in der Samtgemeindeverwaltung sind während der Sprechstunden ebenfalls nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724/3980 möglich.

31693 Hespe, 28. März 2023
Gemeinde Hespe

Wiechmann
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Seggebruch hat in seiner Sitzung am 17.11.2022 folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit öffentlich bekannt gemacht werden:

Die Gemeinde Seggebruch stellt den Wirtschaftsweg im Bereich Schierneichener Horst (Flur 3, Flurstück 23/2) zur Größe von 3.078 qm dem BUND, Landesverband Niedersachsen e.V. für

die Anlage einer Rebhuhnhecke zur Verfügung. Das Eigentum an dem Wirtschaftsweg verbleibt bei der Gemeinde Seggebruch.

Der bisherige Wirtschaftsweg (Flur 3, Flurstück 23/2) im Bereich Schierneichener Horst wird entwidmet und als Grasfläche für Gehölzanpflanzungen bereitgestellt.

Seggebruch, 03.04.2023

Gemeinde Seggebruch

Der Gemeindedirektor
Köritz

Berichtigung der Satzung für die Benutzung und die Beiträge der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Rodenberg

Die im gedruckten Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 5/2023 vom 31.03.2023 auf Seite 29 veröffentlichte Satzung für die Benutzung und die Beiträge der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Rodenberg enthält aufgrund eines Redaktionsversehens keine "Anlage II" zu § 3 Abs. 1 Satz 5 der Satzung.

Dieser Fehler wird durch den Abdruck der "Anlage II" berichtigt.

("Anlage II" ist im Anschluss an Seite 46 des Amtsblattes als dessen Anlage 1 beigefügt.)

Stadthagen, den 03.04.2023

Landkreis Schaumburg
- Amtsblattstelle-

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg
53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg – Teilbereich Flecken Lauenau**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 28.03.2023, Az.: 63/20/00084/2023 die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg- Teilbereich Flecken Lauenau gemäß §6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte dargestellt.

(Übersichtskarte ist im Anschluss an Seite 46 des Amtsblattes als dessen Anlage 2 beigefügt)

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Lauenau, Flur 02 und umfasst 1,00 ha.

Er umfasst die Flächen südlich der Straße „Im Scheunefeld“ und westlich der Straße „Am Markt“.

Die genehmigte 53. Änderung des Flächennutzungsplanes- Teilbereich Flecken Lauenau mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann in der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg- Teilbereich Flecken Lauenau wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie
- beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Rodenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Rodenberg, 31.03.2023

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Dr. Thomas Wolf

**Bauleitplanung Flecken Lauenau
Bebauungsplan Nr. 56 „Am Markt“**

Der Rat des Flecken Lauenau hat in seiner Sitzung am 22.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 56 „Am Markt“, gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Lauenau, Flur 2 und umfasst 1,45 ha.

Die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen.

(Übersichtsplan ist im Anschluss an Seite 46 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigefügt)

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 05.04.2023

Flecken Lauenau

Der Gemeindedirektor
Dr. Thomas Wolf

Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Hülsede

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hülsede in der Sitzung am 07.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.068.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.094.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.003.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.009.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	98.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	41.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich :
Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.101.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.076.800 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur recht-zeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.

2. Gewerbesteuer 450 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 50.000 €.

Hülsede, den 07.03.2023

Martin Schellhaus
Gemeindedirektor

Tobias Steinmeyer
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Die Kenntnisnahme durch die Aufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom 24.03.2023 erfolgt. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt

gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 03.04.2022

Martin Schellhaus
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Messenkamp

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Messenkamp in der Sitzung am 09.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	743.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	752.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	723.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	705.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	252.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	234.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	.800 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich :
Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 957.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 977.500 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 234.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur recht-zeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 50.000 €.

Messenkamp, den 09.02.2023

Arno Fatzler
Gemeindedirektor

Frank Witte
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Die Kenntnisnahme durch die Aufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom 23.03.2023 erfolgt. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 03.04.2022

Arno Fatzler
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Pohle

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Pohle in der Sitzung am 13.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	918.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	931.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	913.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	895.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	357.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.600 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich :

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 913.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.261.900 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 300.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur recht-zeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 440 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.

- 2. Gewerbesteuer 420 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 50.000 €.

Pohle, den 13.03.2023

Jürgen Bock
Gemeindedirektor

Jürgen Wilkening
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Die Kenntnisnahme durch die Aufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom 04.04.2023 erfolgt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 12.04.2023

Gemeinde Pohle

Der Gemeindedirektor
Jürgen Bock

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Auhagen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Auhagen in der Sitzung am 20. März 2023 folgende Haushaltssatzung für die Gemeinde Auhagen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.044.400 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.202.000 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 999.300 Euro
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.127.300 Euro
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 405.300 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 662.000 Euro
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 11.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.404.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.801.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Auhagen, den 20. März 2023

Monden
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 02.05.2023 bis 12.05.2023 im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auhagen, den 18. April 2023

Monden
Bürgermeister

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Naturparks Weserbergland

Sehr geehrte Damen und Herren!

Liebe Mitglieder der Verbandsversammlung des Naturparks Weserbergland!

Hiermit lade ich Sie herzlich zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Naturparks Weserbergland am

Montag, den 22. Mai 2023, um 15:30 Uhr

in der

Monopol Gastronomie GmbH, Klüturm 1, 31787 Hameln, Raum Münster,

ein.

Die **Tagesordnung** sieht u.a. die Behandlung folgender Punkte vor:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung der Verbandsversammlung vom 09.11.2022
3. Bericht des Geschäftsführers
4. Sonstiges

Mit freundlichem Gruß

Tom Jürgens
Vorsitzender der Verbandsversammlung

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1 zu:

Berichtigung der Satzung für die Benutzung und die Beiträge der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Rodenberg.

(Amtsblatt Seite 42)



EMPFEHLUNG

Ausgleichszahlungen für die Aufnahme gemeindefremder Kinder

Stand: Dezember 2021

Vorstandsbeschluss: 08. September 2021

Erstellt von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen

www.agjae.de

Berechnung eines Pauschalerstattungsbetrages beim Besuch von Tageseinrichtungen durch gemeindefremde Kinder

Ausgangsgröße: Personalbemessung einer Kindergarten- bzw. Kinderkrippengruppe zur Erfüllung des Rechtsanspruchs (4-stündige Vormittagsgruppe) zuzüglich Sachkostenanteile zur Betriebsführung.

Nicht einbezogen: Investivkostenanteile, da diese Kosten im Rahmen der Platzvorhaltung bei allen Städten und Gemeinden entstehen und nicht eine zusätzliche Investitionsanteilfinanzierung in anderen Kommunen erfolgen soll.

Personalkosten für 2 Fachkräfte gemäß durchschnittlicher tariflicher Eingruppierung (Mittelwert der Gruppen S 8 a, KGSt Kosten eines Arbeitsplatzes 2020/2021 Ziffer 4.3) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Freistellungs- und Verfügungszeiten sowie der anteiligen Leitungsfreistellungszeiten, für Krippen sind Dritt-Fachkräfte gerechnet mit S 4.

Kindergarten (8-stündige Betreuung) gerundete Werte

Ausgangswert (Personalkosten)	134.043 €
Personalkostenanteil Land (56 %)	- 68.400 €
Zwischensumme	65.643 €
Elternbeiträge/Trägermittel (3 % der Ausgangspersonalkosten)	- 4.021 €
Zwischensumme	61.622 €
Zzgl. Sach- u. Personalkosten (15 % der Ausgangspersonalkosten, brutto)	20.106 €
Jahreswert	81.728 €
Geteilt durch 12 Betriebsmonate = monatlich 6.810,67 €	
Geteilt durch Regelgruppenstärke (25 Kinder) 272,43 €	272 €
Halbierung für Halbtagsbetreuung	136 €
5 Std.	170 €
6 Std.	204 €

Kinderkrippe (8-stündige Betreuung) gerundete Werte

Ausgangswert (Personalkosten)	189.093 €
Betriebskostenanteil Land (52 %/100% Drittkraft)	109.828 €
Zwischensumme	79.265 €
25 %Elternbeiträge/3 % Trägermittel (28 % der Ausgangspersonalkosten)	- 52.946 €
Zwischensumme	26.319 €
Zzgl. Sach- u. Personalkosten (15 % der Ausgangspersonalkosten)	28.364 €

Jahreswert	54.683 €
Geteilt durch 12 Betriebsmonate = monatlich 4.556 €	
Geteilt durch Regelgruppenstärke (15 Kinder)	304 €
Halbierung für Halbtagsbetreuung	152 €
Wert für eine Betreuung von fünf Stunden	190 €
Wert für eine Betreuung von sechs Stunden	228 €

Für den 4-stündigen Vormittagskindergartenplatz wird ein pauschalierter Zuschuss von 136 € je Kind und Monat vorgeschlagen, der sich bei erweiterten Angebotszeiten proportional erhöht.

Für den Hort erhöht sich dieser Zuschuss pro Platz um den Faktor 1,25 aufgrund der 20-er Gruppenstärke und beträgt somit 170 € (4 Stunden).

Für einen 4-stündigen Vormittagskrippenplatz wird ein pauschalierter Zuschuss von 152 € je Kind und Monat vorgeschlagen, der sich bei erweiterten Angebotszeiten ebenfalls proportional erhöht. Bei einer 5-stündigen Betreuung ergibt sich ein Wert von 190 € und bei einer 6 stündigen ein Wert von 228 €.

Anlage 2 zu:
**Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg; 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg
– Teilbereich Flecken Lauenau**

(Amtsblatt Seite 42)

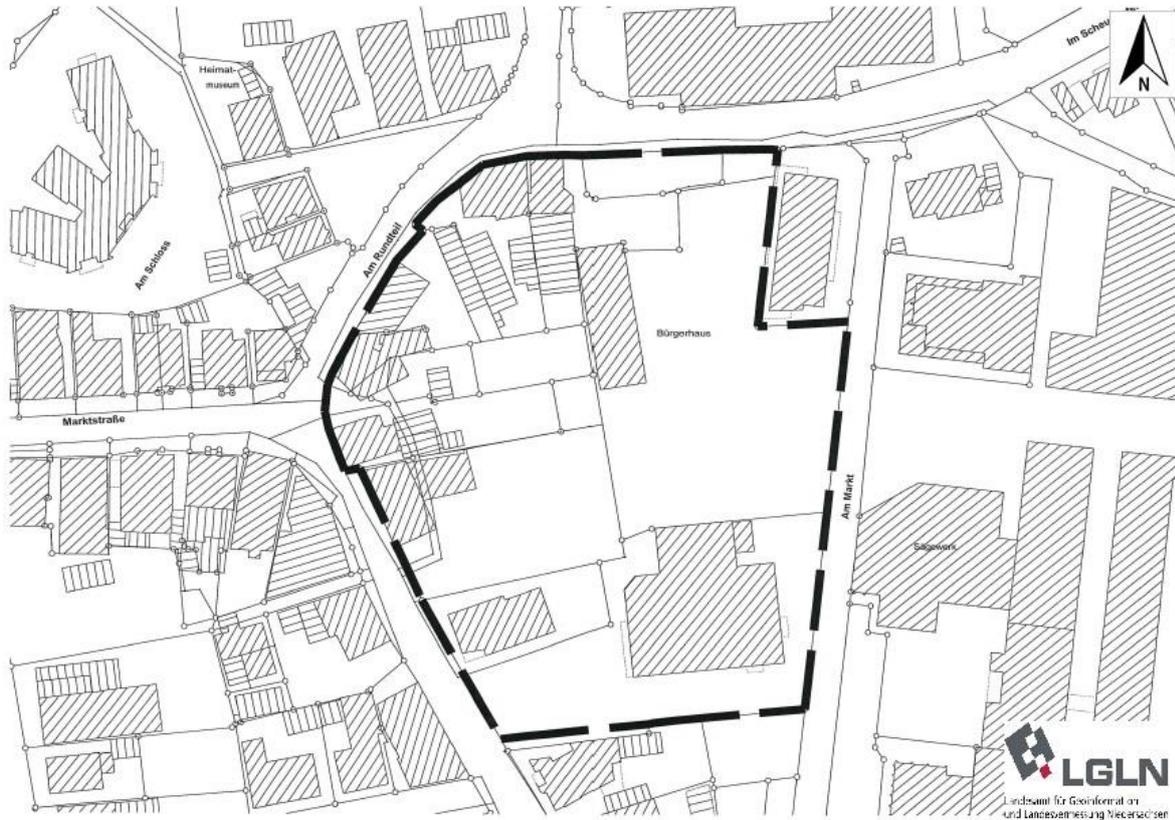


Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte 1:1.000 (im Original), Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung (LGLN) – Katasteramt Rinteln



Anlage 3 zu:
Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 56 „Am Markt“

(Amtsblatt Seite 43)



Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte 1:1.000 (im Original), Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung (LGLN) – Katasteramt Rinteln